

*RUNDSCHREIBEN AN DIE  
KUNDEN*

**DL 30.12.2019 Nr. 162  
(das sog. “milleproroghe”),  
umgewandelt in das Gesetz vom  
28.2.2020 Nr. 8 -  
Wesentliche Neuerungen**

## 1 VORBEMERKUNG

In diesem Rundschreiben werden die wesentliche Neuerungen von DL 30.12.2019 Nr. 162 (das sog. "milleproroghe"-Dekret), wie abgeändert im Zuge seiner Umwandlung in das Gesetz vom 28.2.2020 Nr. 8, analysiert.

## 2 NEUERUNGEN IM BEREICH DES KONTROLLORGANS ODER RECHNUNGSPRÜFERS VON GMBHS

Die Fristen für die Ernennung des Kontrollorgans oder Rechnungsprüfers für Gmbhs, welche die entsprechenden Limits überschreiten, wurden verlängert.

Es sei daran erinnert, dass die Ernennung des Kontrollorgans oder Rechnungsprüfers nun auch dann obligatorisch ist, wenn die Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zumindest einen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:

- Bilanzsumme von 4 Millionen Euro;
- Umsatzerlöse von 4 Millionen Euro;
- Durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 20.

Bislang bestand die entsprechende Fälligkeit zum 16.12.2019.

Dabei wäre auf die zwei Geschäftsjahre vor dem 16.12.2019 Bezug zu nehmen gewesen, also im Regelfall die Jahre 2017 und 2018.

Art. 8 Abs. 6-*sexies* DL 162/2019 in seiner umgeandelten Form legt nun fest, dass die Ernennung "*bis zum Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 im Sinne von Art. 2364, zweiter Absatz ZGB*" erfolgen kann (also bis zum 29.4.2020 oder – bei Fristverlängerung im Sinne von Art. 2364 Abs. 2, zweiter Satz - bis zum 28.6.2020).

### 2.1 BEZUGSZEITRAUM

Hinsichtlich der Erstanwendung der neuen Bestimmungen sind nach wie vor die beiden letzten Jahresabschlüsse vor der Fälligkeit maßgeblich.

Es handelt sich dabei um die Geschäftsjahre 2018 und 2019; die erste Bilanz, die vom Kontrollorgan bzw. Rechnungsprüfer zu prüfen ist, ist somit (im Regelfall) jener zum, 31.12.2020.

### 2.2 BEREITS ERFOLGTE ERNENNUNGEN

Hat eine GmbH den Rechnungsprüfer bereits bis zum 16.12.2019 ernannt, so bestehen einige Unklarheiten.

Die Gesellschaft kann natürlich beschließen, dass der bzw. die ernannten Personen (unabhängig davon, ob Überwachungsrat oder Rechnungsprüfer) ihr Amt weiter ausüben.

Wurde (nur) ein Rechnungsprüfer ernannt, so könnte die Ernennung auch rückgängig gemacht werden. Im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. i) DM 261/2012 kann ein Rechnungsprüfer abberufen werden, wenn keine gesetzliche Pflicht für seine Ernennung mehr besteht, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Hat eine GmbH den Rechnungsprüfer bis zum 16.12.2019 ernannt, so hat sie dabei auf die Daten aus den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 Bezug genommen; erfolgt die Ernennung bis zum Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019, so sind dagegen die Daten aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 maßgeblich. Nachdem nun im Gesetzestext von der "Erstanwendung" der Bestimmungen die Rede ist und es nur eine erste Anwendung geben kann und die relevanten Daten nunmehr jene aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 sind, könnte man davon ausgehen, dass die seinerzeit bestehende Pflicht nun nicht mehr vorliegt, eben weil für sie andere Bezugsdaten maßgeblich waren.

Nach einer anderen Rechtsauffassung ist die Abberufung dagegen nicht möglich, weil die Ernennung "bis zur" Fälligkeit ("entro il termine") für die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen muss und nicht "im Zuge" der Genehmigung selbst ("in sede di"). Somit wären bereits erfolgte Ernennungen gültig und müssten aufrecht bleiben.

Wurde dagegen ein Kontrollorgan (Überwachungsrat oder Einzelüberwachungsrat) ernannt, so dürfte die Ernennung nicht rückgängig gemacht werden können. Der Gesetzgeber sieht dafür eine verbindliche Auflistung von Gründen vor (Art. 2399 ZGB für den Verfall des Organs, Art. 2400 für seine Abberufung), und die in diesem Zusammenhang verfügte Fristverlängerung ist keiner davon. Üben die Überwachungsräte auch die Aufgaben des Rechnungsprüfers aus, so dürfte auch in diesem Fall keine Abberufung möglich sein, nachdem aus Art. 1 Abs. 2 DM 261/2012 der Vorrang der Bestimmungen ex Art 2400 und 2401 ZGB abzuleiten ist.

### **3 NEUERUNGEN IM BEREICH DER ERSATZSTEUER AUF MIETEINKÜNFTE**

Die Bestimmung ex Art. 9 Abs. 2-bis DL 28.3.2014 Nr. 47, welche den herabgesetzten Steuersatz auf die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte in Gemeinden herabgesetzt hatte, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden ("Comuni oggetto di eventi calamitosi") wird abgeändert, wodurch keine Zweifel mehr im Hinblick auf ihre Anwendung auch nach dem 31.12.2019 bestehen.

#### **3.1 HERABGESETZTER STEUERSATZ**

Art. 1 Abs. 6 Gesetz vom 27.12.2019 Nr. 160 (das Haushaltsgesetz für 2020) hat den Steuersatz auf die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte aus Verträgen mit vereinbartem Mietzins ("a canone concordato") dauerhaft herabgesetzt und dabei Art. 3 Abs. 2 DLgs. 23/2011 abgeändert, welcher die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte regelt.

#### **3.2 IMMOBILIEN IN GEMEINDEN, DIE VON NATURKATASTROPHEN IN MITLEIDENSCHAFT GEZOGEN WURDEN**

Um jeden Zweifel im Hinblick auf die Anwendung des begünstigten Steuersatzes auch bei Liegenschaften in Gemeinden, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, auszuräumen, hat Art. 4 Abs. 3-novies DL 162/2019 Art. 9 Abs. 2-bis DL 47/2014 entsprechend abgeändert und Folgendes verfügt:

- der begünstigte Steuersatz von 10% für die Ersatzsteuer (ex Art. 3 Abs. 2, vorletzter Satz DLgs. 23/2011) gilt auch für Mietverträge in Gemeinden, in denen in den 5 Jahren vor dem 28.5.2014 (dem Datum des Inkrafttretens von Gesetz 80/2014, mit dem DL 47/2014 umgewandelt wurde), der Notstand aufgrund von Naturkatastrophen ausgerufen worden war;
- im Jahr 2020 gilt der Steuersatz von 10% nur für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern.

In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, beträgt der Steuersatz der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte somit:

- 21% im Jahr 2020;
- Ab dem Jahr 2021 dann wieder 10%.

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, beträgt der Steuersatz der Ersatzsteuer im Jahr 2020 wie auch in den Folgejahren stets 10%.

Zweifel bestehen dagegen weiterhin, ob der herabgesetzte Steuersatz:

- bei allen Mietverträgen in Gemeinden, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, anzuwenden ist (wie aus einer wörtlichen Interpretation von Art. 9 Abs. 2-bis DL 47/2014 abzuleiten wäre);

.....

- oder lediglich dann, wenn es sich gleichzeitig um Mieteinkünfte aus Verträgen mit vereinbartem Mietzins handelt (wie die Agentur für Einnahmen bisher verlauten lassen hat, so auch in den Anleitungen um Vordruck REDDITI PF).

### **3.3 LIEGENSCHAFTEN IN DEN “ROTEN ZONEN” DER ERDBEBEGEBITE IN MITTELITALIEN**

Art. 4 Abs. 3-*novies* DL 162/2019 in seiner umgeandelten Form führt den neuen Abs. 2-*bis*.1 in Art. 9 DL 47/2014 ein, welcher vorsieht, dass der Steuersatz von 10% der Ersatzsteuer auch für Mietverträge in den Gemeinden ex Art. 1 Abs. 1 DL 17.10.2016 Nr. 189 (umgewandelt in das Gesetz vom 15.12.2016 Nr. 229) gilt – also in denen der Bürgermeister eine “rote Zone” verordnet hat.

Es handelt sich dabei ausschließlich um die “roten Zonen” in den Regionen Abruzzo, Lazio, Marche und Umbria (Erdbeben vom 24.8.2016).

### **3.4 ERSATZSTEUER AUF MIETEINKÜNfte AUS GEWERBEGEBÄUDEN**

Die Möglichkeit der Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte aus Gewerbegebäuden (Geschäfte der Katasterklasse C/1 mit einer Fläche von bis zu 600 Qm), die vom Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 eingeführt worden war und nur für Verträge galt, die 2019 abgeschlossen wurden, wird nicht verlängert.

## **4 IRPEF-ABSETZBETRAG FÜR DIE BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN - VERLÄNGERUNG IM JAHR 2020**

Art. 10 Abs. 1 DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form hat die Begünstigung ex Abs. 12 - 15 Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2017 Nr. 205 (den sog. “*bonus verde*”) auch für das Jahr 2020 verlängert.

Der IRPEF-Absetzbetrag wird somit auch für folgende im Jahr 2020 bestrittenen und belegten Aufwendungen gewährt:

- die “Begrünung” (“*sistemazione a verde*”) von unbebauten Flächen bereits bestehender privater Liegenschaften samt Nebenflächen sowie für Beregnungsanlagen und die Errichtung von Brunnen;
- und für Dachgärten bzw. die Begrünung von Dächern.

## **5 BEITRAG FÜR DEN ANKAUF UND DIE VERSCHROTTUNG VON MOTORRÄDERN – VERLÄNGERUNG IM JAHR 2020**

Art. 12 Abs. 1 DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form hat die Begünstigung ex Abs. 1057 ff. Art. 1 des Gesetzes 145/2018 auch für das Jahr 2020 verlängert; sie besteht in einem Beitrag für den Ankauf von Elektro- oder Hybridmotorrädern der Abgasklasse L1e oder L3e bei gleichzeitiger Verschrottung eines Motorrads der Abgasklasse Euro 0, 1, 2 oder 3.

Seit dem 30.6.2019 gilt die besprochene Begünstigung für alle Motorräder und Motorroller (“*moto e ciclomotori*”) auch mit einer Motorleistung von über 11 KW sowie für Kleinstwagen (“*Microcar*”) der Abgasklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e oder L7e bei gleichzeitiger Verschrottung eines Fahrzeugs der Abgasklasse Euro 0, 1, 2 oder 3 (Art. 10-*bis* DL 34/2019, umgewandelt in das Gesetz vom 58/2019).

### **Ausmaß des Beitrags**

Der Beitrag beträgt auch im Jahr 2020:

- 30% des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro (sofern eben ein Fahrzeug der Abgasklasse Euro 0, 1, 2 oder 3 verschrottet wird;

- und er wird vom Verkäufer durch einen entsprechenden Rabatt (“Kompensation mit dem Kaufpreis”) entrichtet.

## **6 BEITRAG FÜR DEN ANKAUF NEUER FAHRZEUGE DER KLASSE M1 - ABÄNDERUNGEN**

Mit Wirkung von Art. 12 Abs. 2 und 2-*bis* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form wird die Begünstigung ex Abs. 1031 ff Art. 1 des Gesetzes 145/2018 abgeändert, wonach in folgenden Fällen ein Beitrag gewährt wird:

- Ankauf oder Leasing und Erstzulassung in Italien eines fabrikneuen Fahrzeugs der Klasse M1 (Autos mit maximal 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz), dessen Co2-Ausstoß innerhalb bestimmter Grenzwerte liegt;
- wenn der Ankauf und die Zulassung vom 1.3.2019 bis zum 31.12.2021 erfolgen;
- und wenn der offizielle Listenpreis des Fahrzeugs unter 50.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt.

Der Beitrag wird vom Verkäufer durch einen entsprechenden Rabatt (“Kompensation mit dem Kaufpreis”) entrichtet.

### **6.1 AUSMAß DES BEITRAGS**

Das Ausmaß des Beitrags:

- hängt davon ab, ob zugleich mit dem Ankauf auch eine Fahrzeug derselben Kategorie verschrottet wird;
- und vom CO2-Ausstoß pro Km (der aber in jedem Fall unter 60 bzw. 70 g/km liegen muss).

### **6.2 ANKAUF MIT VERSCHROTTUNG**

Wird zugleich mit dem Ankauf auch eine Fahrzeug derselben Kategorie und einer Abgasklasse von Euro 0 bis Euro 4 verschrottet (die Abgasklasse Euro 0 wurde von Art. 12 Abs. 2 DL 162/2019 mit Wirkung ab dem 31.12.2019 eingeführt), so beläuft sich der Beitrag auf:

- 6.000,00 Euro bei einem CO2-Ausstoß von 0 bis 20 g/Km;
- ab dem 1.3.2020 im Sinne von Art. 12 Abs. 2-*bis* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form 2.500,00 Euro bei einem CO2-Ausstoß von 21 bis 60 g/Km (bis zum 29.2.2020 war das entsprechende Limit 70 g/Km).

### **6.3 ANKAUF OHNE VERSCHROTTUNG**

Ohne Verschrottung eines Altfahrzeugs beläuft sich der Beitrag auf:

- 4.000,00 Euro bei einem CO2-Ausstoß von 0 bis 20 g/Km;
- ab dem 1.3.2020 im Sinne von Art. 12 Abs. 2-*bis* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form 1.500,00 Euro bei einem CO2-Ausstoß von 21 bis 60 g/Km (bis zum 29.2.2020 war das entsprechende Limit 70 g/Km).

## **7 VERLÄNGERUNG DER ANWENDUNG DES “UNIEMENS-SYSTEMS” IN DER LANDWIRTSCHAFT**

Art. 10 Abs. 4-*bis* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form hat den Termin für die Einführung des “UniEmens“-Systems zur Meldung der beschäftigten Personen von Januar auf April verschoben.

Im ersten Trimester des Jahres 2020 (also für die Bezugsmonate Januar, Februar und März) können die Landwirte weiterhin die vierteljährliche “DMAG“-Meldung vorlegen (bis zum 30.4.2020).

Ab dem Bezugsmonat April dagegen muss die Meldung monatlich mit dem "UniEmens"-System erfolgen, und zwar bis zum letzten Tag des Folgemonats.

Wie die INPS mit dem Rundschreiben vom 10.5.2019 Nr. 65 klargestellt hat, bringt der Übergang vom "DMAG" auf das "UniEmens"-System keine Änderung der Für- und Vorsorgeleistungen für die landwirtschaftlichen Arbeiter mit sich, ebensowenig wie eine Änderung des Systems der jährlichen Listen ("elenchi annuali") und jener der Bewegungen im Personalstand.

Des Weiteren bleiben unverändert:

- das Verfahren zur Berechnung der Beiträge, die nach wie vor die INPS selbst vornimmt;
- die Fälligkeiten für die Zahlungen, und zwar:
  - der 16. September für das erste Trimester (Januar - März);
  - der 16. Dezember für das zweite Trimester (April - Juni);
  - der 16. März des Folgejahres für das dritte Trimester (Juli - September);
  - und der 16. Juni des Folgejahres für das vierte Trimester (Oktober - Dezember);

## **8 VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE PFLICHT ZUR ANSTELLUNG VON ARBEITNEHMERN MIT BEHINDERUNG**

Art. 5 Abs. 3-*bis* des Gesetzes 68/99 sieht die Befreiung von der Pflicht zur Anstellung von Arbeitnehmern mit Behinderung für private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber vor:

- die Arbeitnehmer mit Arbeitsabläufen beauftragen, für welche der INAIL-Prämien-Satz bei oder über 60 Promille liegt;
- unter der Voraussetzung, dass sie für jeden Arbeitnehmer mit Behinderung, der aus diesem Grund nicht eingestellt wird, einen Beitrag von 30,64 Euro an den "Fondo per il diritto al lavoro dei disabili" entrichten.

Art. 11-*ter* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form hat nun verfügt, dass jene Arbeitgeber, bei denen sich die Zahl der Beschäftigten mit den genannten Arbeitsabläufen dergestalt verändert hat, dass sich dies auf die Pflicht zur Einstellung von Arbeitnehmern mit Behinderung auswirkt, der entsprechende Antrag auch bis zum 31.5.2020 gestellt werden kann (statt wie bislang binnen 60 Tagen ab Erwasen der Einstellungspflicht).

## **9 NEUERUNGEN IM BEREICH DER PFÄNDUNG VON IMMOBILIEN**

Art. 18-*quater* DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form ändert die Bestimmungen zur Freistellung ("liberazione") von gepfändeten Immobilien ab und sieht vor, dass der Verwahrer der Liegenschaft ("custode") diese auch ohne die Formpflichten ex Art 605 ff. ZPO freistellt und dass das mit Wirkung von DL 135/2018, umgewandelt in das Gesetz 12/2019 eingeführte Recht des Schuldners und seiner Angehörigen, bis zum Übertragungsdekret in der gepfändeten Immobilie zu wohnen, auch bei Enteignungsverfahren gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes (13.2.2019) bereits angelaufen waren.

### **9.1 FREISTELLUNG OHNE FORMPFLICHTEN**

Der neue Abs. 6 von Art. 560 ZPO sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen der Schuldner, der die gepfändete Immobilie bewohnt, seine entsprechenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt (z.B. indem er die Besichtigung durch potentielle Käufer erschwert oder aber, wenn die Immobile durch seinen Vorsatz oder sein schuldhaftes Verhalten verwaorlost), sowie immer dann, wenn die Immobilie nicht vom Schuldner und seinen Angehörigen bewohnt wird, der Verwahrer der Immobilie auf Antrag des Käufers der Liegenschaft die Freistellung der Immobilie auch ohne die Formpflichten ex Art 605 ff. ZPO verfügen kann.

.....

Die Richter kann den Verwahrer ermächtigen, auf Ordnungskräfte zurückzugreifen und auch Hilfskräfte im Sinne von Art. 68 ZPO zu ernennen (also Experten in einem bestimmten Sektor und grundsätzlich Personen, welche über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die der Verwahrer nicht hat).

Die neue Bestimmung definiert des Weiteren die Formpflichten für den Verwahrer, wenn sich in der Liegenschaft bewegliche Güter befinden, die nicht Gegenstand der Pfändung sind.

Die besprochenen Modalitäten für die Freistellung kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Verwahrer auf Antrag des Käufers der Liegenschaft (bzw. der Person, welcher sie zugewiesen wurde), nach der Zustellung bzw. Mitteilung der Übertragungsverordnung eine Aufforderung zum Verlassen der verkauften Immobilie ex Art. 586 Abs. 2 c.p.c. aussprechen muss.

Dies gilt auch für Enteignungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes (13.2.2019) bereits behängten.

## **9.2 ANWENDBARKEIT DES RECHTS AUF BEWOHNUNG DER IMMOBILIE BEI VERFAHREN, DIE ZUM 13.2.2019 BEREITS BEHÄNGTEN**

Art. 18-*quater* Abs. 2 DL 162/2019 in seiner umgewandelten Form dehnt die Anwendung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 DL 14.12.2018 Nr. 135 (das Recht des Schuldners und seiner Angehörigen, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Übertragungsdekret in der gepfändeten Immobilie zu wohnen) auch auf Enteignungsverfahren aus, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des betreffenden Gesetzes 12/2019 (dem 13.2.2019) bereits angelaufen waren, sofern die Immobilie noch keinem Käufer zugewiesen wurde.